



An das Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung - WF/I/11  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Wien, 31. August 2014

**Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Gewährung von Studienbeihilfe an Personen, die Zusatzprüfungen für die Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ablegen. (GZ: BMWFV-54.120/0018-WF/III/6/2014)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Österreichische Hochschüler\_innenschaft (ÖH) begrüßt die Initiative des Bundesministeriums, den nicht-traditionellen (alternativen) Hochschulzugang zu fördern.

Allgemein ist anzumerken, dass der Vorliegende Entwurf den Umstand ignoriert, dass manche Vorbereitungs- und Befähigungskurse zwar anerkannt, aber nicht von der FH selbst angeboten werden. Anspruch auf Studienbeihilfe muss aber auf jeden Fall bestehen, auch wenn die Studienberechtigungsprüfung und deren Vorbereitung ausgelagert und von einer externen Firma übernommen werden. So wird z.B. die Studienberechtigungsprüfung der FHWien der WKW in Kooperation mit dem Weiterbildungsinstitut fit4fh KG angeboten. Für Studienanwärter\_innen bestünde hier mit dem vorliegenden Entwurf kein Anspruch auf Studienbeihilfe, dieser sollte jedoch im Sinne der Treffsicherheit dieser Sozialleistung auf jeden Fall auch hier bestehen.

**Zu den Verordnungspassagen im Detail**

**Ad § 2 (2)**

Die Verordnung spricht von "Zulassung", was eine bescheidmäßige Bewilligung suggeriert, wie es sie im FHStG allerdings nicht gibt. Dies ist zwar nicht Gegenstand der vorgeschlagenen Verordnung, dennoch sollte im Sinne einer „richtigen“ Gleichstellung – wie sie in den Erläuterungen genannt wird – bei einer zukünftigen Novelle des FHStG die Zulassung zu Zusatzprüfungen und diesen vorangehenden Kursen gemäß §4 Abs. 7-8 FHStG als Bescheid festgeschrieben werden, sofern diese an FH-Einrichtungen stattfinden bzw. absolviert werden.

**Ad § 2 (3)**

Das erstmögliche Auszahlen einer Unterstützungsleistung nach erfolgter Absolvierung einer Teilprüfung widerspricht dem Grundgedanken der Studienbeihilfe. Dieser liegt nach Einschätzung der ÖH darin, den Student\_innen bzw. den Studienwerber\_innen den Alltag – finanziell – zu erleichtern, um positive Studienleistungen zu erbringen. Dieser Absatz steht im klaren Widerspruch §1 Abs. 2 gegenständlichen Verordnungsentwurfs.

Die ÖH sieht darin eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und somit eine Benachteiligung der dieser Verordnung unterworfenen Personen gegenüber Kandidat\_innen für die Studienberechtigungsprüfung an (öffentlichen) Universitäten.



Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU557995606

Die ÖH empfiehlt die **Streichung des §2 Abs. 3** aus dem Entwurf sowie eine Konkretisierung der Rahmenbedingungen für Zusatzprüfungen für die Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang im FHStG.

Die Österreichische Hochschüler\_innenschaft ersucht abschließend um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung des vorgebrachten Vorschlags.

Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Gewährung von Studienbeihilfe an Personen, die Zusatzprüfungen für die Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ablegen.**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

**Text**

**§ 1.** (1) Personen, die zu Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 7 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung, zugelassen sind, werden ordentlichen Studierenden hinsichtlich des Anspruchs auf Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz gleichgestellt.

(2) Die Gleichstellung erfolgt lediglich zur erstmaligen Erlangung der Zugangs-berechtigung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang. Eine Gleichstellung nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Zulassung zu einer Studienberechtigungsprüfung an einer Universität erfolgt ist.

**§ 2.** (1) Die Dauer der Gleichstellung und damit auch die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe beträgt ein Semester, sofern nicht mehr als zwei Prüfungsfächer zu absolvieren sind, sonst höchstens zwei Semester.

(2) Als erstes Semester der Gleichstellung gilt frühestens das Semester, in dem die Zulassung zu Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 7 FHStG erfolgte, und spätestens das auf die Zulassung folgende Semester. Die Wahl steht dem/der Bewerber/in frei.

(3) Die erstmalige Auszahlung der Studienbeihilfe erfolgt nach positiver Ablegung der ersten Teilprüfung.

**§ 3.** (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe nach dieser Verordnung erlischt mit Ende der Gleichstellung.

(2) Die Gleichstellung endet mit

1. Ablauf der Anspruchsdauer,
2. Zulassung zu einem ordentlichen Studium an einer in § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung oder mit
3. Ende des Monats, in dem die letzte vorgeschriebene Zusatzprüfung absolviert wurde, sofern im darauffolgenden Semester das Fachhochschul-Bachelorstudium nicht aufgenommen wird.

**§ 4.** Zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 StudFG sind innerhalb der Antragsfrist (§ 39 Abs. 2 StudFG) des Semesters nach Ablauf der Gleichstellung Nachweise über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der zu absolvierenden Zusatzprüfungen vorzulegen.

**§ 5.** Diese Verordnung ist erstmals auf Anträge auf Studienbeihilfe ab dem Studienjahr 2014/15 anzuwenden.

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Einräumung der Möglichkeit für Kandidat/inn/en der Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen Studienbeihilfe zu beziehen.

Mit dem Vorhaben sollen Personen, die sich auf Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 7 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, zum Zweck des Zugangs zu Fachhochschul-Bachelorstudiengängen vorbereiten, die Möglichkeit erhalten, Studienbeihilfe zu beziehen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Sicherstellung einer ausreichenden Förderung von Personen, die zu Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen zum Zwecke des Zugangs zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang zugelassen sind.

### Wesentliche Auswirkungen

Förderung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen.

Schaffung von Chancengleichheit für beruflich qualifizierte Studienbewerber/innen.

Erhöhung der Akademikerinnen- und Akademikerquote.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

| in Tsd. €                     | 2014       | 2015       | 2016       | 2017       | 2018       |
|-------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>Nettofinanzierung Bund</b> | <b>-24</b> | <b>-48</b> | <b>-72</b> | <b>-96</b> | <b>-96</b> |

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Gewährung von Studienbeihilfe an Personen, die Zusatzprüfungen für die Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ablegen**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll." der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Das Studienförderungsgesetz (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, räumt grundsätzlich nur ordentlichen Studierenden einen Anspruch auf Studienbeihilfe ein. Allerdings sieht § 5 StudFG die Möglichkeit vor, Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung an einer Universität (§ 64 a UG) oder auf Zusatzprüfungen an einer Fachhochschul-Einrichtung (§ 4 Abs. 7 FHStG) vorbereiten, mittels Verordnung den ordentlichen Studierenden in Hinblick auf die Studienbeihilfe gleichzustellen. Während eine diesbezügliche Verordnung für Kandidat/inn/en der Studienberechtigungsprüfung existiert, fehlt eine derartige Verordnung für Kandidat/inn/en der Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Nullszenario: Keine Erlassung der Verordnung und somit keine Möglichkeit für Kandidat/innen der Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen Studienbeihilfe zu beziehen.

Alternative: Förderung dieser Personengruppe aus Mitteln der Studienunterstützung (ohne Rechtsanspruch).

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Nach 5 Jahren können die Erfolgsquote (Zahl der Zulassungen, Studienabschlüsse und Rückforderungen) sowie die erwachsenen Mehrkosten mittels Abfrage im vorhandenen Studienbeihilfen-Informationssystem ermittelt werden.

### **Ziele**

**Ziel 1: Einräumung der Möglichkeit für Kandidat/inn/en der Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen Studienbeihilfe zu beziehen.**

Beschreibung des Ziels:

Einbeziehung von Personen, die zu Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 7 FHStG zugelassen sind, in das System der Studienförderung, indem sie durch Verordnung den ordentlichen Studierenden in Hinblick auf Studienbeihilfe gleichgestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt   |
|--|---|
| Kandidat/inn/en der Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen erhalten keine Studienbeihilfe. | 20 Kandidat/inn/en der Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen erhalten Studienbeihilfe. |

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Sicherstellung einer ausreichenden Förderung von Personen, die zu Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen zum Zwecke des Zugangs zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang zugelassen sind.**

Beschreibung der Maßnahme:

Gewährung von Studienbeihilfen, Fahrtkostenzuschüssen und Versicherungskostenbeiträgen

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt   |
|--|---|
| Keine Förderung von Kandidat/innen der Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen durch Studienbeihilfe nach alter Rechtslage. | Kandidat/innen der Zusatzprüfungen an Fachhochschul-Einrichtungen erhalten bei sozialer Förderungswürdigkeit Studienbeihilfe nach geänderter Rechtslage |

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

| in Tsd. €                    | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------------------|------|------|------|------|------|
| Aufwendungen                 | 24   | 48   | 72   | 96   | 96   |
| Nettoergebnis                | -24  | -48  | -72  | -96  | -96  |
|                              | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| Vollbeschäftigtenäquivalente | 0,02 | 0,04 | 0,06 | 0,08 | 0,08 |

Erläuterung:

Die Kalkulation geht von 5 Personen, die Studienbeihilfe gemäß § 5 Abs. 2 StudFG beziehen, im Jahr 2014 und einem jährlichen Anstieg um fünf Personen bis 2017 aus. Ab dem Jahr 2017 wird mit 20 Beihilfenbezieher/inne/n gemäß § 5 Abs. 2 StudFG gerechnet.

Erläuterung der Bedeckung:

Die budgetäre Bedeckung für die vorgesehene Maßnahme ist gegeben.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Entwurf

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Personalaufwand

| Jahr | Körperschaft      | Verw.gr. | VBÄ  | Personalaufw. |
|------|-------------------|----------|------|---------------|
| 2014 | Bund              |          | 0,02 |               |
| 2015 | Bund              |          | 0,04 |               |
| 2016 | Bund              |          | 0,06 |               |
| 2017 | Bund              |          | 0,08 |               |
| 2018 | Ident zum Vorjahr |          |      |               |

#### Betrieblicher Sachaufwand

Weitere Aufwendungen

| Jahr | Bezeichnung                            | Körperschaft | Gesamt (in €) |
|------|--|--------------|---------------|
| 2014 | Studienbeihilfe gem. § 5 Abs. 2 StudFG | Bund         | 23.900,00     |
| 2015 | Studienbeihilfe gem. § 5 Abs. 2 StudFG | Bund         | 47.800,00     |
| 2016 | Studienbeihilfe gem. § 5 Abs. 2 StudFG | Bund         | 71.700,00     |
| 2017 | Studienbeihilfe gem. § 5 Abs. 2 StudFG | Bund         | 95.600,00     |
| 2018 | Studienbeihilfe gem. § 5 Abs. 2 StudFG | Bund         | 95.600,00     |

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

| <b>Wirkungsdimension</b>              | <b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>  | <b>Wesentlichkeitskriterium</b>   |
|---------------------------------------|--|---|
| Gleichstellung von Frauen und Männern | Direkte Leistungen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)</li> <li>- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten</li> </ul> |
| Gesamtwirtschaft                      | Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen  | 40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre  |
| Soziales                              | Europa-2020-Sozialzielgruppe   | Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen   |
| Kinder und Jugend                     | Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre) | Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen  |
| Kinder und Jugend                     | Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)           | Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen  |
| Kinder und Jugend                     | Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder</li> <li>- es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik</li> </ul>  |

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 40/2014, räumt grundsätzlich nur ordentlichen Studierenden einer in § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung einen Anspruch auf Studienbeihilfe ein.

§ 5 StudFG sieht allerdings die Möglichkeit vor, Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung an einer Universität (Abs. 1) oder auf eine Prüfung zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang (Abs. 2) vorbereiten, mittels Verordnung den ordentlichen Studierenden in Hinblick auf den Anspruch auf Studienbeihilfe gleichzustellen.

Während für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung eine entsprechende Verordnung erlassen wurde (vgl. BGBl. Nr. 573/1992) und daher dafür Studienbeihilfe gewährt werden kann, wurde von der Verordnungsermächtigung für Zulassungsprüfungen für FH-Studiengänge (§ 5 Abs. 2 StudFG) bislang kein Gebrauch gemacht. Personen, die sich auf Zulassungsprüfungen für Fachhochschul-Studiengänge vorbereiten, können daher eine Förderung nur aus dem Titel der Studienunterstützung erhalten. Im Gegensatz zur Studienbeihilfe besteht auf Studienunterstützung allerdings kein Rechtsanspruch.

Auf diese Ungleichbehandlung der Bewerber/innen für Fachhochschul-Studiengänge gegenüber Personen, die den Zugang zu einer Universität im Wege der Studienberechtigungsprüfung anstreben, haben sowohl die Österreichische Hochschulkonferenz (vgl. Endbericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ der Österreichischen Hochschulkonferenz, S. 84) als auch die Volksanwaltschaft (vgl. 37. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, S. 255) hingewiesen.

Festzuhalten ist, dass eine Studienberechtigungsprüfung im Sinne des § 64a UG nur von Universitäten, nicht aber von Fachhochschulen (bzw. Erhalten von Fachhochschulstudiengängen) durchgeführt werden kann. Allerdings ist es nach Erwerb der allgemeinen Universitätsreife im Wege der Studienberechtigungsprüfung auch möglich, ein fachlich in Frage kommendes Studium an einer Fachhochschul-Einrichtung zu studieren (vgl. § 4 Abs. 5 Z 2 FHStG). Personen, die eine Studienberechtigungsprüfung an einer Universität zum Zwecke der Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudium ablegen, sind daher schon nach derzeit geltender Rechtslage (§ 5 Abs. 1 StudFG iVm der Verordnung BGBl Nr. 573/1992) berechtigt, Studienbeihilfe zu beziehen. Bezüglich dieser Personengruppe besteht daher kein Regelungsbedarf.

Das Fachhochschul-Studiengesetz sieht jedoch für Personen ohne Matura eine weitere Zugangsmöglichkeit zu einem Fachhochschul-Bachelorstudium vor: § 4 Abs. 4 FHStG eröffnet Personen, die eine einschlägige berufliche Qualifikation (abgeschlossene Lehre, Werkmeisterprüfung oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule) aufweisen, auch ohne Erwerb der allgemeinen Universitätsreife den Zugang zu einem Fachhochschul-Bachelorstudium.

Die Zulassung dieser „beruflich qualifizierten“ Studienbewerber/innen kann jedoch von der Ablegung von Zusatzprüfungen abhängig gemacht werden, die von der Fachhochschul-Einrichtung im Regelfall bereits im Rahmen des Antrags auf Akkreditierung des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs festgelegt werden (§ 4 Abs. 7 FHStG). In der Praxis werden für diese Zusatzprüfungen für „beruflich qualifizierte“ verschiedene Bezeichnungen verwendet: Studienbefähigungsprüfung, Studienzulassungsprüfung, Qualifikationsprüfung etc. Anders als die Studienberechtigungsprüfung führen sie nicht zu einer (fachlich eingeschränkten) allgemeinen Universitätsreife, sondern zur Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Fachhochschul-Bachelorstudiengang.

Viele Fachhochschul-Einrichtungen, aber auch Erwachsenenbildungseinrichtungen, bieten Vorbereitungslehrgänge für diese Zusatzprüfungen mit einer Dauer von einem bis zwei Semester an.

Die vorliegende Verordnung soll für die Gruppe der „beruflich qualifizierten“ Studienbewerber/innen, die Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 7 FHStG abzulegen haben, die Möglichkeit des Bezugs der Studienbeihilfe schaffen.

In Hinblick auf die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen dieser Verordnung ist festzuhalten, dass aufgrund der erfahrungsgemäß geringen Zahl der Studienanfänger/innen, die über den alternativen Zugang des § 4 Abs. 4 FHStG zum FH-Studium kommen, nur eine sehr geringe Zahl an Beihilfenbezieher/innen gemäß dieser Verordnung zu erwarten ist.

In den vergangenen Jahren haben jährlich ca. 11.000-12.000 Personen ein grundständiges Fachhochschul-Studium (Bachelor- oder Diplomstudium) begonnen. Der Anteil der Studienanfänger/innen mit

„beruflicher Qualifikation“ lag bei etwa 4%. Da nicht alle dieser „beruflich qualifizierten“ Studienanfänger/innen Zusatzprüfungen abzulegen haben (diesbezüglich liegen keine Daten vor) und vor allem nicht alle Studienbewerber/innen sozial förderungswürdig im Sinne des Studienförderungsgesetzes sein werden, wird nur von einigen wenigen Personen pro Jahr auszugehen sein, die aufgrund dieser Verordnung einen Anspruch auf Studienbeihilfe haben. Dies deckt sich auch mit der in der Vergangenheit sehr geringen Anzahl von Anträgen auf Studienunterstützung von Personen, die sich auf die Zulassung zu einem FH-Studium vorbereiteten. Im Studienjahr 2013/14 waren es sechs Anträge.

### **Besonderer Teil**

Zu § 1 Abs. 1

Während Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64 a UG 2002 zugelassen sind, aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 573/1992, den ordentlichen Studierenden in Hinblick auf Studienbeihilfe gleichgestellt sind, können Kandidat/inn/en für Zusatzprüfungen zur Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang (§ 4 Abs. 7 FHStG) derzeit mangels Rechtsgrundlage keine Studienbeihilfe beziehen. Durch die vorgeschlagene Regelung sollen nunmehr auch diese Studienbewerber/innen den ordentlichen Studierenden gleichgestellt werden.

Zu § 1 Abs. 2

Wie für Kandidat/inn/en der Studienberechtigungsprüfung soll auch für Kandidat/inn/en der Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 7 FHStG die Vorbereitung auf die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung nur einmal gefördert werden.

Zu § 2 Abs. 1

Die Regelung der Anspruchsdauer entspricht jener für Kandidat/inn/en der Studienberechtigungsprüfung.

Zu § 2 Abs. 2

Da das Rechtsverhältnis zwischen Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und Studierenden privatrechtlicher Natur ist, erfolgt die Zulassung zu Zusatzprüfungen an Fachhochschulen – anders als die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an Universitäten – nicht mit Bescheid. Für den Beginn der Gleichstellung wird daher auf den nach den Regularien der jeweiligen Fachhochschul-Einrichtung vorgesehenen offiziellen Akt der Zulassung zu den Zusatzprüfungen abzustellen sein (Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung, Vereinbarung über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang etc.).

Der/die Studienbewerber/in hat die Wahl, ob er/sie die Gleichstellung ab dem Semester der Zulassung oder dem darauffolgenden Semester in Anspruch nimmt.

Zu § 2 Abs. 3

Wie die Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ in Bezug auf Kandidat/inn/en für die Studienberechtigungsprüfung festgestellt hat, liegt die Rückforderungsquote wegen mangelnden Studienerfolgs mit 13% sehr hoch. Zum Vergleich: Bei den Studienbeihilfenbezieher/inne/n insgesamt liegt die Quote bei 3% (Quelle: Endbericht der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ S. 84).

Da es sich bei der Zielgruppe der „beruflich qualifizierten“ Studienbewerber/inne/n vielfach um Bezieher/innen des Höchststipendiums handeln wird, wären diese im Fall einer Rückforderung wegen mangelnden Studienerfolgs mit einer beträchtlichen Verschuldung belastet.

Der Entwurf sieht daher vor, dass die Auszahlung der Studienbeihilfe erst nach positiver Ablegung der ersten Teilprüfung erfolgen soll, also zu einem Zeitpunkt, in dem der/die Studierende die Bewältigbarkeit des Aufwands und der Anforderungen der Prüfungen besser einschätzen kann. Diese von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Maßnahme soll die Anzahl der Rückforderungen von Studienbeihilfe reduzieren.

Zu § 3 Abs. 1 und 2

Durch § 3 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass mit Ende der Gleichstellung der Anspruch auf Studienbeihilfe nach dieser Verordnung erlischt.

Die Gleichstellung endet auch mit Zulassung zu einem ordentlichen Studium (Z 2), weil diesfalls ein allfälliger Anspruch auf Studienbeihilfe auf § 3 StudFG zu stützen wäre. Da – anders als dies bei der Studienberechtigungsprüfung der Fall ist – eine Ablegung der Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 8 FHStG auch noch während des Studiums (bis zum zweiten Studienjahr) möglich ist, kann die Gleichstellung auch bereits vor Ablegung aller Zusatzprüfungen mit Zulassung zum Fachhochschul-Bachelorstudium enden.

In Analogie zu § 50 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6 StudFG (Fortbestand des Anspruchs auf Studienbeihilfe, wenn nach Abschluss eines Bachelorstudiums im Folgesemester ein Masterstudium aufgenommen wird) sieht § 3 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs vor, dass der Anspruch auf Studienbeihilfe nur dann mit Ende des Monats, in dem die letzte Zusatzprüfung abgelegt wurde, erlischt, wenn das angestrebte Studium nicht im darauffolgenden Semester aufgenommen wird. Dies entspricht der Regelung für Kandidat/innen der Studienberechtigungsprüfung.

Zu § 4

Die Regelung des Ausschlusses der Rückzahlungsverpflichtung entspricht jener für Kandidat/inn/en der Studienberechtigungsprüfung.